

AUFENTHALTSLAUBNIS ZUM KINDERNACHZUG ZU AUSLÄNDERN

§ 32 AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

Grundsatz ist:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: (Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)
<p>Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.</p>	<p><u>Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• ausgefülltes Antragsformular• gültiges Visum zum Kindernachzug*• gültiger Pass in den das Kind eingetragen ist und Kopie• 1 aktuelles biometrisches Lichtbild des Kindes• Mietvertrag der Familie und Kopie• Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie und Kopie• Krankenversicherungsnachweis und Kopie• Nachweis des Personensorngerechts• Geburtsurkunde** und Kopie, das Original muss mit einer Apostille oder einem Legalisationsvermerk versehen sein <p>* außer USA, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Schweiz ** bei Staatsangehörigen aus Staaten mit fehlender Legalisationsvoraussetzungen kann eine vertrauensanwaltliche Überprüfung der Geburtsurkunde erforderlich sein</p> <p><u>Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• ausgefülltes Antragsformular• gültiger Pass in den das Kind eingetragen ist und Kopie• Mietvertrag der Familie und Kopie• Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie und Kopie• Krankenversicherungsnachweis und Kopie• aktuelle Schulbescheinigung, wenn das Kind schulpflichtig ist
An Gebühren sind zu entrichten:	<p><u>Bearbeitung/ Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• AE bis zu 1 Jahr: 50,00 €• AE über 1 Jahr: 55,00 € <p><u>Bearbeitung/ Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• AE bis 3 Monate: 32,50 €• AE über 3 Monate: 40,00 € <p><u>Gebührenbefreiung/-ermäßigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge; Staatsangehörige der Schweiz bis 21 Jahre: frei

Die für die Bearbeitung zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminvereinbarung!